

Handhabung von Interessenkonflikten

Vorbemerkungen

Rechtmäßiges und sorgfältiges Handeln, Professionalität, die Einhaltung von Marktstandards sowie das Handeln im besten Interesse des Kunden sind vielfältige Verpflichtungen, denen Gutzwiller SA Genève in den Geschäftsbeziehungen zu ihren Kunden nachkommen muss. Bei der vorliegenden Vielfalt der geschäftlichen Aktivitäten kann es jedoch aufgrund unterschiedlicher Interessen von Beteiligten zu Konflikten kommen.

Gutzwiller SA Genève verpflichtet sich, angemessene organisatorische Vorkehrungen zu treffen, um Interessenkonflikte frühzeitig zu erkennen, möglichst zu vermeiden und/oder, wenn sie nicht vermieden werden können, die Benachteiligung von Kunden auszuschliessen. Nachfolgend wird erläutert, wie Gutzwiller SA mit der Thematik umgeht und wie die wesentlichsten Interessenkonflikte gehandhabt werden. Wenn eine Benachteiligung aus organisatorischen Gründen nicht ausgeschlossen werden kann, wird dies explizit offengelegt.

Organisatorisches

Sämtliche Mitarbeiter der Gutzwiller SA Genève werden hinsichtlich des Umgangs mit Interessenkonflikten geschult und dadurch für die Problematik sensibilisiert.

Bei Auftreten bzw. Erkennen eines Interessenkonflikts oder dem Verdacht, dass durch eine bestimmte Dienstleistung oder Tätigkeit ein solcher auftreten könnte, sind die Mitarbeiter angehalten, einen vorgegebenen Eskalationsweg einzuhalten. So wird sichergestellt, dass Massnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Interessenkonflikten eingeleitet werden. Die Compliance-Abteilung führt ausserdem ein Konfliktregister, überwacht die Handhabung kritischer Fälle und berichtet darüber jährlich an die Geschäftsleitung.

Mögliche Interessenkonflikte und deren Handhabung

Nachfolgend aufgeführte Konstellationen und Verhaltensweisen stellen potenzielle Interessenkonflikte dar, die den Interessen der Kunden schaden können.

Vertrauliche, nicht öffentliche Informationen

Der Zugang zu vertraulichen, nicht öffentlichen Informationen kann dazu verleiten, diese Informationen zu verwenden, um sich persönliche Vorteile zu verschaffen. Die Gutzwiller SA Genève unterhält ein System von beschränkten Zugriffsberechtigungen für vertrauliche Informationen. Zugang zu vertraulichen Informationen haben nur diejenigen Personen, die ein berechtigtes Interesse an deren Kenntnis geltend machen können.

Vergütungssystem der Gutzwiller SA Genève

Die Gutzwiller SA Genève hat ein Vergütungssystem implementiert, bei dem die Entlohnung der Mitarbeiter nicht an individuelle Vertriebsziele gekoppelt ist. Dadurch wird vermieden, dass Mitarbeiter Anreize haben, Kunden Finanzinstrumente und Dienstleistungen zu empfehlen, die nicht in deren bestem Interesse sind.

Angebot von Dienstleistungen

Bei allen Dienstleistungsarten wird beim Abschluss des Dienstleistungsvertrages geprüft, ob die gewählte Dienstleistungsart für den Kunden geeignet ist. Ausserdem stellt die Gutzwiller SA Genève durch den vordefinierten Beratungsprozess sicher, dass bei allen geplanten Transaktionen für Beratungskunden vorgängig geprüft wird, ob das Finanzinstrument sich für den Kunden und sein Portfolio eignet. Weitere Eignungsprüfungen werden vorgenommen, wenn sich bei den Profilierungsdaten von Kunden wesentliche Änderungen ergeben.

Angebot von Finanzinstrumenten nahestehender Anbieter

Gutzwiller SA Genève ist eine unabhängige Beraterin und Vermögensverwalterin. Es ist zu erwähnen, dass sie eine Tochtergesellschaft von E. Gutzwiller & Cie, Banquiers, Basel ist und dass diese eine eigene Fondsleitung als Tochtergesellschaft führt, die schweizerische Anlagefonds verwaltet. Die E. Gutzwiller & Cie, Banquiers ist Hauptvertriebsträgerin dieser Produkte.

Preismodelle

Die Gutzwiller SA Genève wendet eine ausgewogene Palette von Preismodellen an, die es ermöglicht, dem Verursacherprinzip bestmöglich gerecht zu werden. Transaktionsabhängige Gebühren kommen grundsätzlich nur bei Dienstleistungen zum Tragen, wo die Entscheidungsgewalt beim Kunden liegt. Kunden mit Vermögensverwaltungsmandat wird deshalb eine All-in Fee empfohlen. Wünscht ein Vermögensverwaltungskunde ein Preismodell mit transaktionsabhängigen Gebühren, wird er auf die damit verbundenen, möglichen Interessenkonflikte aufmerksam gemacht.

Erhalt von Zuwendungen

Als Zuwendungen gelten jegliche Entschädigungen Dritter im Rahmen der Erbringung einer Dienstleistung für Kunden. Dazu zählen Rückvergütungen von Courtagen, Platzierungskommissionen, Bestandespflegekommissionen, Provisionen, Rabatte und sonstige Vorteile.

Zuwendungen auf Produkte, welche Gutzwiller SA Genève erhält, werden grundsätzlich erstattet. Gutzwiller SA Genève erhält Rückerstattungen eines Teils der Depotgebühren von E. Gutzwiller & Cie, Banquiers und behält diese als gruppeninterne Entschädigung ein.

Finanzanalysen

Die Gutzwiller SA Genève bezieht Analysedienstleistungen von externen Anbietern, und bezahlt diese aus eigenen Mitteln. Eine Querfinanzierung über andere Dienstleistungen (beispielsweise den Wertschriftenhandel) findet nicht statt.

Die Gutzwiller SA Genève betreibt ausserdem selbst Finanzanalyse für das den Kunden zur Verfügung gestellte Anlageuniversum von Finanzinstrumenten und Anlageprodukten. Dabei wird darauf geachtet, dass Analyseberichte gleichzeitig an alle Interessengruppen verteilt werden.

Die Analysten nehmen keinerlei Zuwendungen von Personen entgegen, die ein Interesse am Resultat einer Finanzanalyse haben könnten. Im Falle von nahestehenden Institutionen achten sie auf eine sachliche Betrachtungsweise. Sollten daran Zweifel bestehen, tritt der Analyst in den Ausstand.

Wertschriftenhandel

Gutzwiller SA Genève beachtet die internen Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen. Zur Erläuterung dieser Grundsätze steht dem Kunden ein Fact Sheet «Grundsätze zur Ausführung von Kundenaufträgen (Best Execution)» zur Verfügung, das von der Homepage von Gutzwiller SA Genève heruntergeladen werden kann.

Grundsätzlich werden Kundenaufträge in der zeitlichen Reihenfolge der Auftragserteilung ausgeführt bzw. weitergeleitet. Es kann aber auch vorkommen, dass mehrere gleichartige Aufträge von verschiedenen Kunden zusammengefasst werden, um einen besseren Preis zu erhalten und alle Kunden gleich zu behandeln. Bei beschränkten Zuteilungen (beispielsweise bei Emissionen) werden bei allen Kunden gleichermassen lineare Kürzungen vorgenommen.

Mitarbeitergeschäfte

Der Gesetzgeber hat Marktverhaltensregeln erlassen, die den Missbrauch von Insiderinformationen, Front Running, Parallel Running, After Running, Marktmanipulation, etc. untersagen.

Gutzwiller SA Genève regelt den Umgang mit Mitarbeitergeschäften in einer internen Weisung. Sie regelt darin Verhaltensweisen, Prozesse und regelmässige Überwachungsmassnahmen, um sicherzustellen, dass Mitarbeitergeschäfte die Interessen von Gutzwiller SA Genève und der Kunden nicht tangieren.

Persönliche Beziehungen zu Kunden

Mitarbeiter von Gutzwiller SA Genève sind angehalten, selbständig von konfliktträchtigen Geschäften bei persönlichen Naheverhältnissen, welche die Objektivität der Beurteilung beeinträchtigen können, Abstand zu nehmen oder in den Ausstand zu treten. Unklare Fälle werden durch eine vorgegebene neutrale Stelle entschieden.

Annahme von Geschenken und sonstigen Vorteilen

GUTZWILLER SA

GENÈVE

Mitarbeiter werden in einer internen Weisung angehalten, keine Geschenke, Zuwendungen oder sonstige Vorteile entgegen zu nehmen. Zulässig sind kleinere, nicht-finanzielle Vorteile zur Verbesserung der Service-Qualität. Über unübliche Geschenke entscheidet eine vorgegebene neutrale Stelle.

Die Unterstützung von gesetzeswidrigem Verhalten (durch Bestechung, etc.) wird durch die Compliance-Abteilung konsequent untersucht und ggf. arbeitsrechtlich sowie strafrechtlich geahndet.

Mandatsträger

Mitarbeiter von Gutzwiller SA Genève dürfen grundsätzlich keine externen geschäftlichen Aktivitäten aufnehmen, die in Konkurrenz zu Gutzwiller SA Genève stehen, die ihre Arbeit bei Gutzwiller SA Genève beeinträchtigen, die zu einem Interessenkonflikt führen oder einen solchen Anschein erwecken können. Ausnahmen müssen vor Annahme des Mandats bei Gutzwiller SA Genève beantragt und genehmigt werden.

gültig ab 15.11.2021, Version EG GE